



1. Squash Club Dresden e.V.

Jugendordnung des 1. Squash Club Dresden e.V.

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist Grundlage für die Vereinsjugend des 1. Squash Club Dresden e.V. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder von Geburt an bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugend. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Vereinsjugend gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn sowie die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in der Sportart Squash und im Freizeitsport.
- Durchführung von Wettkämpfen.
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.).
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

§ 4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des 1. Squash Club Dresden e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend nach § 1 ab vollendetem 12. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinsjugend.
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses.
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes des Jugendausschusses.
- Wahl des Jugendwarts, seines Stellvertreters und des Elternvertreters.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.

Sie wird mindestens eine Woche vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendwart einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- Jugendwart
- Stellvertreter
- Elternvertreter
- Vorsitzender
- Kassenwart
- Jugendtrainer

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist der Vorsitzende des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Präsidium des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Anwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 7 Jugendkasse

Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Vereinsjugend.

Dem Vereinspräsidium oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Kassenwart) gegenüber ist die Vereinsjugend rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins sind jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Dresden, den 2009

1. Vorsitzender: Dr.-Ing. Günter Frietsch

Protokollführer: